

I. Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Wenn mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (2) Zum Zwecke der Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten regeln die Allgemeinen Lieferbedingungen:
 - die Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten an den Kunden,
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich im Liefervertrag, dem Kunden gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas zu liefern.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich im Liefervertrag das Lieferentgelt zu leisten und gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen den Bedarf an Erdgas für seine angeschlossenen Zählpunkte laut Vertrag für die Dauer des Liefervertrages ausschließlich beim Lieferanten zu decken.
- (5) Der Liefervertrag kann getrennt von einem allfälligen Netznutzungsvertrag abgeschlossen und aufgelöst bzw. gekündigt werden.

II. Begriffsbestimmungen

Über die im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

- (1) Entnahmepunkt, den Punkt, an dem Erdgas vom Lieferanten an den Kunden übergeben wird.
- (2) Erdgas, das Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.
- (3) Liefervertrag, den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, mit dem die Lieferung von Erdgas an den Kunden und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart werden.
- (4) Netznutzungsvertrag, den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber, mit dem der Anschluss an ein Netz, die Durchführung von Transportdienstleistungen und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart werden.
- (5) Kunde, eine/n EndverbraucherIn, der/die Erdgas für den Eigenbedarf kauft.
- (6) Energiemenge, das in kWh angegebene Produkt aus Volumenmenge und Brennwert.
- (7) Qualifizierte Mahnung, eine zweimalige Mahnung inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung. Die zweite und letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief oder durch persönliche Überbringung mittels Boten zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist, sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten.

III. Art und Umfang der Lieferung

- (1) Für die Dauer des Liefervertrages und nach Maßgabe des Liefervertrages stellt der Lieferant dem Kunden Erdgas im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation zur Verfügung.
- (2) Die Übergabe erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt.
- (3) Der Beginn der Lieferung erfolgt nach Abschluss eines gültigen Liefervertrages und ist zeitlich definiert nach dem zu den Marktregeln frühesten Zeitpunkt.

IV. Verwendung des Erdgases

Der Lieferant stellt dem Kunden Erdgas nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung.

V. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netznutzungsvertrages gelten. Die Messeinrichtungen werden dabei in möglichst gleichen Zeitabständen von Vertretern des Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch vom Kunden selbst abgelesen. Die abgelesenen Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes (Energiemenge) durch den Lieferanten.

VI. Lieferentgelt

- (1) Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem jeweils geltenden, dem Liefervertrag angeschlossenen „Tarif- und Preisblatt“ des Lieferanten. Das jeweils gültige Tarif- und Preisblatt ist auf der Internet-seite unter www.ewr-energie.com veröffentlicht, und wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt.
- (2) Vom Tarif- und Preisblatt abweichende Lieferentgelte werden im Liefervertrag geregelt.
- (3) Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Tarifbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.

VII. Entgeltanpassung/Tarifänderung

- (1) Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Preises

notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat den Lieferanten auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren. Der Lieferant behält sich die Änderungen der vereinbarten Preise und Tarife vor. Der Lieferant ist berechtigt, bei Änderung der für seine Kalkulation relevanten Kosten, insbesondere z.B. der Einstandspreise, eine Erhöhung der Preise oder eine Änderung der Tarifstruktur vorzunehmen. Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführungen von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben.

- (2) Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Preise für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von Erdgas betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Lieferant gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Lieferant berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von Erdgas betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.
- (3) Weiteres behält sich der Lieferant Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.
- (4) Änderungen oder Neueinführungen von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, der Netzentgelte des Verteilernetzbetreibers oder sonstiger Entgelte, die nicht vom Lieferanten zu verantworten sind, berechtigen den Kunden nicht zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

VIII. Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung des Lieferentgeltes (Pkt. VI) durch den Lieferanten erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Lieferentgelte, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach dem vom Verteilernetzbetreiber zugeordneten Lastprofil ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

IX. Abschlagszahlungen

- (1) Der Lieferant kann Abschlagszahlungen (Teilbeträge) verlangen, wenn die Erdgaslieferungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den Erdgaslieferungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Erdgaslieferungen für vergleichbare Kunden. Macht der Lieferant oder der Kunde einen anderen Lieferumfang/Erdgasbezug glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden. Der Kunde ist berechtigt mindestens 10 Abschläge pro Jahr zu verlangen.
- (2) Ändern sich die Lieferentgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages hat der Lieferant zu viel gezahlte Beträge zu erstatten. In jedem Fall gilt Pkt. X Abs. 2 sinngemäß.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Zahlungen des Kunden sind auf ein Konto des Lieferanten zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Lieferanten (z.B. Prepaymentzähler bzw. Sicherheitsleistungen) sind Zahlungen auch in bar zu leisten.
- (2) Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch eine Woche ab Postaufgabe oder Versanddatum (elektronische Daten-

übertragung, Fax usw.). Bei Kunden nach dem Konsumentenschutzgesetz frühestens nach dem Zugang der Rechnung.

- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Lieferanten stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank sowie bei Unternehmungsgeschäften in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Kosten für Mahnungen, Wiedervorgänge und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, sind im Preisblatt „Preise für Nebenleistungen“ aufgelistet, und hat der Kunde unter der Maßgabe des § 1333 Abs. 2 ABGB zu bezahlen. Der Lieferant kann auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verursachte und dem Lieferanten entstandene Schäden geltend machen. Insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Der Lieferant kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder, wenn dem Lieferanten solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Lieferumfang erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit in Form einer Barsicherheit, Bankgarantie oder in ähnlicher Form in angemessener Höhe (Bemessung laut Ziffer 1) verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

XII. Mess- und Berechnungsfehler

- (1) Werden eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (3) Wurde das Ausmaß der Lieferung über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Lieferant das Ausmaß der Lieferung nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 - Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
 - Berechnung der durchschnittlichen Energiemenge gemäß Abs. 4,
 - Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Energiemenge.
- (4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Energiemengen im Sinne des Abs. 3 werden die durchschnittlich entnommenen Energiemengen vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die durchschnittlich entnommenen Energiemengen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

XIII. Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Kunden:
 - Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen ungenutzt oder unzulässig beeinflusst werden,
 - Erdgas vor Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entnommen wird,
 - zusätzlich gilt für Kunden, die nicht Kunden nach dem Konsumentenschutzgesetz sind, dass eine Vertragsstrafe verlangt werden kann, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung des Lieferentgeltes maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem Lieferanten mitzuteilen.

- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die vereinbarten Entgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer der unbefugten Energieentnahme:
- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat
 - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
- (3) Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn:
- die Dauer unbefugter Energieentnahme oder
 - der Beginn einer Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.

XIV. Informationspflichten

- (1) Lieferant und Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind, wobei der Kunde die Zustimmung erteilt, dass alle die Kundenanlage, die Messung und die Abrechnung betreffenden Daten direkt vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden.
- (2) Lieferant und Kunde haben, falls die Art und der Umfang der Lieferung dies erforderlich machen, bei Vertragsabschluss gegenseitig Namen, Faxnummern bzw. E-Mail-Adresse etc. eines Ansprechpartners auszutauschen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Alle Mitteilungen haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kommunikationsart zu erfolgen und gelten mit Einlangen einer Bestätigung über das Einlangen derselben beim jeweils anderen Vertragspartner als zugegangen. Jede Änderung hinsichtlich eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

XV. Datenschutz, Kundeninformation

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang auch an einen externen Dienstleister weitergeben.
- (2) Der Lieferant und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass der Lieferant zum Zwecke der Produktinformation, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege Kontakt aufnimmt.

XVI. Liefervertrag und Vertragsdauer

- (1) Der Liefervertrag regelt das individuelle Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Er enthält als integrierenden Bestandteil die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie den Anhang, soweit sie nicht einvernehmlich abgeändert oder ergänzt wurden.
- (2) Der Liefervertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.
- (3) Der Liefervertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.
- (4) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- (5) Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Lieferanten oder seines Vertreters wirksam.

XVII. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

- Der Lieferant ist zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt. Der Lieferant hat die Änderung dem Kunden in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihm diese auf dessen Wunsch auch elektronisch zuzusenden. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen als vereinbart. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt. Ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der Widerspruch zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten aufzulösen. Ein Widerspruch kann nur gegen, für den Kunden nachteilige, Änderungen der Lieferbedingungen ausgesprochen werden. Die nachteiligen Änderungen sind im Widerspruch des Kunden anzuführen und zu begründen. Gegen bereits bestehende und damit akzeptierte Bestimmungen kann kein Widerspruch erklärt werden. Der Lieferant wird im Zuge der Änderung der Allgemeinen Bedingungen den Kunden auf die Möglichkeiten und Folgen seines Verhaltens schriftlich hinweisen.

XVIII. Rechtsnachfolger

- (1) Will ein Dritter als Kunde in die Rechte und Pflichten des Liefervertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Lieferanten erforderlich.
- (2) Die Energieentnahme durch einen Dritten, ohne vorherige Vertragskündigung durch den Kunden oder ohne Rechtsnachfolge gem. Abs. 1, wird dem bisherigen Kunden verrechnet.
- (3) Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIX. Stillenwirkksamkeit, höhere Gewalt

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.
- (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

XX. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Lieferung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebare Zuwiderhandlung vorliegt.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gilt die unbefugte Energieentnahme durch den Kunden im Sinne von Pkt. XIII Abs. 1.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, nach einem qualifizierten Mahnverfahren berechtigten zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- (4) Der Lieferant ist berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:
- bei einer durch Höhere Gewalt oder sonstige durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Lieferung.
 - wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist.
 - wenn kein Netznutzungsvertrag vorhanden bzw. der bestehende Netznutzungsvertrag vom Verteilernetzbetreiber gekündigt wird.
- (5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 24 Stunden vor Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Trifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Kunden, gibt der Lieferant die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die genannten Verpflichtungen entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.
- (6) Der Lieferant muss die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, so bald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.

XXI. Ordentliche Kündigung

- (1) Ist der Liefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er, soweit im Liefervertrag nichts abweichendes vereinbart wurde, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf jeweils eines Jahres gekündigt werden. Es wird beiden Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht gemäß Pkt. VII Zif. 3 und Pkt. XVII eingeräumt.
- (2) Von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmern kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Einhaltung vorgenannter Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich.

XXII. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Liefervertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei höherer Gewalt liegt der wichtige Grund vor, wenn das Ereignis länger als einen Monat dauert.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn:
- sich der Kunde mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet, wobei das Verfahren gemäß Pkt. XX Abs. 3 eingehalten wurde und die Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolgt,
 - der Kunde trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird.
 - der Kunde, der nicht Kunde nach dem Konsumentenschutzgesetz ist, zahlungsunfähig oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn er seinen Haushalt, seine Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen auflässt, wobei die Kündigung in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats ausgesprochen werden muss. Der Lieferant kann jedoch nach bereits erfolgtem Auszug des Kunden, den Vertrag auch ohne Kündigung jederzeit als erloschen erklären.

XXIII. Rücktrittsrecht für Kunden i. S. d. KSchG

Hat ein Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gem. § 3 KSchG schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Na-

men und die Anschrift des Lieferanten, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Lieferanten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Gemäß § 5e KSchG kann ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung binnen 7 Werktagen nach Lieferbeginn zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Ist der Lieferant seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab Lieferbeginn. Kommt der Lieferant seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Lieferanten die Frist von 7 Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

XXIV. Haftung

- (1) Beide Vertragspartner haften nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der vorstehende Satz gilt nicht für Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung (Pkt. XXII) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXV. Beschwerdemöglichkeit, Gerichtsstand

- (1) Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen.
- (2) Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden.
- (3) Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 KSchG.
- (4) Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundendienstzentren des Lieferanten oder telefonisch entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch der Lieferant Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF.

XXVI. Versorger letzter Instanz

- (1) Der Lieferant wird jene Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Lieferanten schriftlich auf eine Versorgung in letzter Instanz berufen, zum gesetzlichen Tarif für die Versorgung letzter Instanz lt. Gaswirtschaftsgesetz und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit Erdgas beliefern.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird der Lieferant die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Prepaymentzähler (Kassierzähler) zur Verwendung gelangen, wenn der Kunde dies verlangt. Die Bedingungen und Mehraufwendungen sind mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen.
- (3) Die Pflicht zur Versorgung in letzter Instanz besteht nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht:
- sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder
 - soweit und solange der Lieferant an der vertragsmäßigen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist
- (4) Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Versorgung in letzter Instanz unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XXI zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Erdgas-händler oder Lieferant bereit ist, einen Erdgasliefervertrag außerhalb der Versorgung in letzter Instanz mit dem Kunden abzuschließen.